



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

An die  
Stiftung Assistenzhund  
Social Impact Lab  
Falkstr. 5  
60487 Frankfurt/Main

RD Dr. Udo Wiemer

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 -

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL [poststelle@bmel.bund.de](mailto:poststelle@bmel.bund.de)

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ 314 – 22505/0006

DATUM 23.09.2019

**Lebensmittelhygiene;  
Hier: Mitführen ausgebildeter Assistenzhunde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne komme ich Ihrer mit Schreiben vom 17. September 2019 geäußerten Bitte nach und bestätige Ihnen, dass **das Mitführen ausgebildeter Assistenzhunde nach dem EU-Lebensmittelhygienerecht erlaubt ist.** Es gilt die Sonderfallregelung nach Anhang II Kapitel IX Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

Grundsätzlich müssen Lebensmittelunternehmer gemäß der genannten EG-Verordnung über Lebensmittelhygiene vermeiden, dass Haustiere Zugang zu den Räumen haben, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder gelagert werden. Diese Regelung gilt auch für die Einkaufsbereiche von Lebensmittelgeschäften. In Sonderfällen kann gemäß des geltenden EG-Rechts Haustieren der Zugang dennoch gestattet werden. Das Mitführen ausgebildeter Assistenzhunde ist ein solcher Sonderfall, denn das Verbot der Diskriminierung behinderter Menschen ist ausschlaggebend.

Beim Mitführen ausgebildeter Assistenzhunde muss aber darauf geachtet werden, dass die Tiere nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen und diese verunreinigen. Das dürfte jedoch unproblematisch sein und ist nicht zu erwarten, da Assistenzhunde besonders geschult und diszipliniert sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Wiemer